

Ber. 990) auf die Lohnsätze von 0,97 DM in der Lohngruppe I, 1,05 DM in der Lohngruppe II, 1,16 DM in der Lohngruppe III, 1,23 DM in der Lohngruppe IV der Ortsklasse I erhöht wurden, behalten diese erhöhten Lohnsätze weiterhin Gültigkeit.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1954

Ministerium für Arbeit

M a c h e r
Minister

**Achte Durchführungsbestimmung *
zur Anordnung über das Rechnungswesen
in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossen-
schaften und Genossenschaftsverbänden.**

Vom 11. März 1954

Zur Erleichterung der Abrechnung und weiteren Entwicklung der innerbetrieblichen Belegorganisation wird auf Grund des § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. I S. 531) folgendes bestimmt:

§ 1

Für die volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den „Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie“ arbeiten, gelten die Vorschriften der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (GBl. S. 157) für die Grundmittelrechnung nur in soweit, als die für die Abrechnung erforderlichen Mengen- und Wertangaben nicht durch einfachere, der betrieblichen Organisationsstruktur angepaßte Belege gewonnen werden können.

§ 2

Die Bestimmungen der Anweisung vom 13. April 1953 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (ZBLS. 163) bleiben von den Vorschriften des § 1 dieser Durchführungsbestimmung unberührt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1954

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —

L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für
die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten
volkseigenen Betrieben.**

Vom 9. März 1954

Zur Durchführung des Abschnitts I Ziff. 17 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl.

S. 1219) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben wird ab 1. Januar 1954 eine Zusatzrentenversorgung eingeführt.

(2) Die zunächst ausgewählten wichtigsten volkseigenen Betriebe werden durch den zuständigen Minister unterrichtet.

(3) Entsprechend dem weiteren wirtschaftlichen Aufschwung unserer Republik und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden weitere volkseigene Betriebe benannt werden.

§ 2

Arbeiter und Angestellte, die in einem dieser Betriebe beschäftigt sind oder beschäftigt waren, erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Zusatzrente nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 3

Der Anspruch auf Zusatzrente besteht, wenn Arbeiter oder Angestellte

- a) noch beschäftigt oder aus einem dieser Betriebe wegen Invalidität oder Überschreitung der Altersgrenze ausgeschieden sind und
- b) eine 20jährige ununterbrochene Beschäftigungsdauer in diesem Betrieb und
- c) den Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Unfallvollrente nachweisen.

§ 4

(1) Die monatliche Zusatzrente beträgt 5 % des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes der letzten fünf Jahre, mindestens jedoch 10 DM im Monat.

(2) Als die letzten fünf Jahre im Sinne des Abs. 1 gelten

- a) für Arbeiter und Angestellte, die vor dem 1. Januar 1954 die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente gemäß § 3 erfüllt haben und noch in dem Betrieb beschäftigt sind, die Jahre 1949 bis 1953;
- b) für Arbeiter und Angestellte, die vor dem 1. Januar 1954 die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente gemäß § 3 erfüllt haben und vor dem 1. Januar 1954 aus dem Betrieb ausgeschieden sind, die letzten fünf Jahre vor ihrem Ausscheiden. Kann der Verdienst der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden weder durch den Betrieb noch durch den Anspruchsberechtigten nachgewiesen werden, so ist der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters oder Angestellten mit vergleichbarer Tätigkeit aus den Jahren 1949 bis 1953 für die Berechnung der Zusatzrente zugrunde zu legen. Bei Personen, die während ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP befördert oder mit einer höher bezahlten Tätigkeit beauftragt wurden, wird der Durchschnittsverdienst nach der letzten Lohn- oder Gehaltsgruppe vor ihrer Beförderung berechnet;
- c) für Arbeiter und Angestellte, die nach dem 1. Januar 1954 die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente gemäß § 3 erfüllt haben, die letzten fünf Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Zusatzrente.